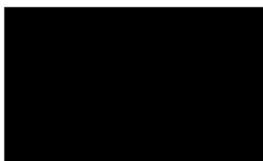




LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Justizariat



Datum: 22. Juli 2020

Bearbeiterin: [Redacted]

Telefon: 033203 356-61

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: He/999/20/0225

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG - #192589

Sehr geehrte [Redacted]

auf Ihren per E-Mail vom 13. Juli 2020 gestellten Antrag auf Informationszugang ergeht folgender

### Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

#### I.

Mit E-Mail vom 13. Juli 2020 beantragten Sie die Übersendung einer aktuellen Auflistung der seit dem Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung ausgesprochenen Warnungen, Verwarnungen, gebührenpflichtigen Verwarnungen, Anweisungen, Anordnungen und Geldbußen unter Angabe der jeweiligen Höhe mit stichpunktartiger Erläuterung des Fehlverhaltens (der konkreten Handlung/ Unterlassung/ Begründung). Darüber hinaus beantragten Sie die Auflistung der noch laufenden Verfahren oder Einsprüche.

#### II.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, da der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)<sup>1</sup> nicht eröffnet ist.

<sup>1</sup> Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I, Nr. 04), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I, Nr. 7) geändert worden ist.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AIG besteht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung der Landesbeauftragten (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997). Als Verwaltungsaufgaben sind solche Tätigkeiten zu verstehen, die dem „inneren Betrieb“ der Dienststelle dienen, also beispielsweise Haushaltsangelegenheiten oder Angelegenheiten der Personalverwaltung. Die Verwaltungsaufgaben sind abzugrenzen von den originären Aufgaben der Landesbeauftragten auf den Gebieten des Datenschutzes und der Akteneinsicht. Das Führen einer Statistik über die nach Art. 58 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)<sup>2</sup> ergriffenen Maßnahmen ist ein Bestandteil ihrer Aufgaben zur Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung. Es handelt sich somit nicht um eine Verwaltungsaufgabe, sondern um eine fachliche Kernaufgabe der Landesbeauftragten als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Aus diesem Grund ist der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht eröffnet.

Unbeschadet dieser Rechtslage können Sie sich über die durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ergriffenen Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO und weitere Statistiken gern in unseren Tätigkeitsberichten Datenschutz 2018 (Seite 112 ff.) und 2019 (S. 88 ff.) informieren. Der Tätigkeitsbericht 2018 ist unter der Internetadresse

<https://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.627527.de>

und der Tätigkeitsbericht 2019 unter

<https://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.662201.de>

abrufbar.

**Hinweis:**

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Eine solche Anrufung unterbricht die Rechtsmittelfrist nicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, Haus 2, 14532 Kleinmachnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



**Anlage:** Informationen über die Datenverarbeitung

<sup>2</sup> Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2).



### **Information über die Datenverarbeitung; Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs**

---

Im Rahmen unserer Tätigkeit verarbeiten wir personenbezogene Daten. Verantwortlich ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg.

Wir benötigen die Daten zur Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen und zur Überwachung und Durchsetzung der Vorgaben zum Datenschutz und zum Informationszugang. Wenn es für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist, geben wir Daten von Beschwerdeführern an den Beschwerdegegner bzw. an die betreffende Stelle weiter. Auch umgekehrt werden im Einzelfall Daten von Beschwerdegegnern, sofern sie natürliche Personen sind, an den jeweiligen Beschwerdeführer übermittelt. Außerdem können wir Daten an eine andere Behörde weitergeben, z. B. wenn wir selbst nicht zuständig sind.

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn die vorgeschriebenen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Weitergehende Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch uns können Sie unter <https://www.lida.brandenburg.de/sixcms/detail.php/863912> abrufen. Bei Bedarf senden wir Ihnen dieses Dokument auch gerne per Post oder Fax zu.

#### **Hinweis**

**(gilt nur für Beschwerden im Sinne des Art. 77 Abs. 1 DS-GVO/§ 42 Abs. 1 BbgPJMDSG):**

Gemäß Art. 78 Abs. 2 DS-GVO bzw. § 42 Abs. 2 BbgPJMDSG steht Ihnen als betroffener Person der Rechtsweg offen, wenn die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg sich nicht mit Ihrer datenschutzrechtlichen Beschwerde befasst oder wenn Sie nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang der letzten Zwischeninformation über den Stand oder das Ergebnis Ihrer Beschwerde informiert werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam zu erheben.